

A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 14.

Breslau, den 4. April

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5504. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn. Vom 12. Februar 1862.
- Nr. 5505. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Rthlrn. Vom 17. Februar 1862.
- Nr. 5506. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gasbeleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Ausnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 8. März 1862.
- Nr. 5507. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die erschienene Nr. 10 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5508. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 freierten Staats-Anleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Rthlr. aus dem Verkehr zu ziehen, und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankanteils-Scheinen.

Zu den Bankanteils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankanteils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankanteils-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankanteils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankanteils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktag, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu sendende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankanteils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium zu Breslau, oder

bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgebachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzuschickenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preussisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. M. den Beschluß der General-Versammlung der Theilhaber der Preussischen Bank vom 19. d. M. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Produktion der Bankantheils-Scheine, verabfolgt werden. Bei der nächsten, am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheils-Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862.

Königlich Preussisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf die, in der außerordentlichen Beilage zu Stück-Nr. 13 dieses Blattes befindlichen Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. März d. J., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihen de 1850 und 1852, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen bei unserer Haupt-Kasse hieselbst, sowie in allen Kreisstädten bei den Kreis-Steuer-Kassen, resp. in Neurode bei dem Landraths-Amte unentgeltlich zu haben sind.

Breslau, den 31. März 1862.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Berechnung des Werthstempels von Kaufverträgen über rentenpflichtige Grundstücke finden wir uns veranlaßt, folgende von den Gerichten und den Notarien unferes Departements zu beachtende Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

- 1) Bei der Ausnahme eines Vertrages über rentenpflichtige Grundstücke ist zu ermitteln, ob die auf den Käufer übergehende Rente an Stelle solcher Reallaften getreten ist, welche nach § 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung zu den gemeinen Lasten und Leistungen gehören, oder welche nach § 49 a. a. D. dem Grundstücke vermöge eines speziellen Titels auferlegt sind. Im ersteren Falle bleibt die Rente bei Berechnung des Werthstempels außer Ansatz, im zweiten Falle dagegen ist die Rente zum zwanzigfachen Betrage dem Kaufpreise hinzuzurechnen und unterliegt dem Kaufstempel von einem Prozent.
- 2) Wenn bei Verkäufen dem Erwerber des Grundstücks bereits ausfertigte oder noch auszufertigende Rentenbriefe mit dem Grundstücke, gegen einen besonders bestimmten Preis, übereignet werden, so ist diese Ubereignung als ein Kaufgeschäft über eine bewegliche Sache anzusehen und der Kaufstempel zu $\frac{1}{3}$ Prozent besonders zu berechnen.

Breslau, den 14. März 1862.

Königl. Appellations-Gericht.

Erste außerordentliche Beilage

zu № 14 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1862.

V e r z e i c h n i s s

der

auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1862 vom 28. April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

T h e o l o g i e.

A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyclopädie, Herr Professor Dr. Rübiger.

Erklärung der Genesis, Derselbe.

Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Lic. Schulz.

Neutestamentliche Einleitung, Hr. Prof. Dr. Köstlin.

Erklärung des Evangel. Johannis, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Hr. Prof. Lic. Hahn.

Erklärung der Briefe Pauli an die Thessalonicher, Ephesier, Colosser, Philipper, Hr. Prof. Dr. Meuß.

* Erklärung der Briefe des Johannis, Hr. Prof. Lic. Hahn.

* Geschichte des hebräischen Volkes, Hr. Lic. Rhode.

Kirchengeschichte, erste Hälfte, bis auf die Zeiten Gregor's VII., Hr. Prof. Dr. Semisch.

Leben Jesu und der Apostel, Derselbe.

Dogmengeschichte, Hr. Lic. Rhode.

System der christlich-kirchlichen Alterthümer, Hr. Prof. Dr. Böhmer.

Alttestamentliche Theologie, besonders Darstellung des Glaubens, Gesetzes, Cultus, wie der Weissagungen im alten Bunde, Hr. Prof. Lic. Schulz.

Die christliche Dogmatik als System des christlichen Glaubens dargestellt, Hr. Prof. Dr. Böhmer.

* Untersuchung der die Hauptpunkte des christlichen Glaubens betreffenden Schriftstellen, Hr. Prof. Lic. Schulz.

Christliche Ethik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.

Symbolik, Hr. Prof. Dr. Meuß.

Dieselbe, Hr. Prof. Lic. Hahn.

Praktische Theologie, erster und dritter Theil, Liturgik und Theorie des Kirchenregiments, Hr. Professor Dr. Gaupp.

* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Rübiger.

Neutestamentisch-kritische und zugleich dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Böhmer.

Kirchen- und dogmenhistorische, Hr. Prof. Dr. Semisch.

Dogmatische, Hr. Prof. Dr. Köstlin.

* Praktisches Seminar: Homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

Homiletische und catechetische, Hr. Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Biblische Archäologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Stern.

* Alttestamentliche exegetische Uebungen im Rgl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.

- Erklärung der Genesis, Hr. Prof. Dr. Stern.
- * Biblische Hermeneutik und Kritik, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
 - * Neutestamentliche exegetische Uebungen im Kgl. kathol.-theologischen Seminar, Derselbe.
 - Erklärung der Korintherbriefe, Derselbe.
 - * Einleitung in die Kirchengeschichte, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
 - * Kirchengeschichtliche Uebungen im Kgl. kathol.-theologischen Seminar, Derselbe.
 - Der Kirchengeschichte erster Theil, Derselbe.
 - Die christlichen Lehren von den heiligen Sacramenten und den letzten Dingen des Menschen, Hr. Privatdocent Lic. Soffner.
 - Generelle Dogmatik, zweiter Theil, Derselbe.
 - Spezieller Theil der Moralthologie, Hr. Privatdocent Lic. Scholz.
 - * Homiletik, Hr. Prof. Dr. Pohl.
 - * Repetitorium über die Pastoraltheologie, Derselbe.
 - Pastoraltheologie oder Wissenschaft von den gottmenschlichen Thätigkeiten der Kirche, nach seinem Handbuche, Derselbe.

* * *

Die Herren Professoren Canonicus Dr. Balzer und Dr. Witzner werden ihre Vorlesungen zu seiner Zeit anzeigen.

R e c h t s w i s s e n s c h a f t.

- Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
- Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Eberty.
 - * Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
 - Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Gizler und Prof. Dr. Schirmer.
 - * Römisches Civil-Gerichtsverfahren, Hr. Professor Dr. Schirmer.
 - Pandekten mit Auschluss des Personenz, Pfand- und Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
 - Erbrecht, Derselbe.
 - * Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
 - * Personen- und Familienrecht, Hr. Prof. Dr. Gizler.
 - * Erklärung der Ulpianischen Fragmente, Hr. Dr. Marx.
 - Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Professor Dr. Stobbe und Hr. Dr. Franklin.
 - * Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
 - Deutsches Privatrecht mit Einschluss des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Schulze.
 - * Exegetische Uebungen aus dem deutschen Recht, Derselbe.
 - * Tacitus Germania, Hr. Dr. Rive.
 - * Das Bergrecht der Preuss. Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe.
 - Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe und Hr. Dr. Marx.
 - * Das Erbrecht des kanonischen Rechts und der neueren Civil-Gesetzgebungen, Hr. Dr. Marx.
 - * Die Abänderungen des Preuss. Rechts rücksichtlich der Artikel XII.—XVIII. der Preuss. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1839, Hr. Prof. Dr. Gizler.
 - Gemeines und Preuss. Kriminalrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
 - * Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
 - * Geschichte des Strafrechts der wichtigsten europäischen Völker, Hr. Prof. Dr. Eberty.
 - Gemeiner und Preuss. Civilprozess, Hr. Prof. Dr. Abegg.
 - Öffentliches Recht der deutschen Staaten, Hr. Dr. Rive.
 - * Geschichte des Preuss. Landrechts, Hr. Dr. Franklin.
 - Preussisches Landrecht, Derselbe.

H e i l k u n d e.

- Einleitung in das Studium der Natur- und Heilkunde, Hr. Prof. Dr. Häser.
- * Encyclopädie und Hobegetik des medicinischen Studiums, Hr. Dr. Finkenstein.
 - * Anthropologie oder Naturgeschichte des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
 - Östeologie und Synthesmologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
 - * Angiologie, Derselbe.

- Vergleichende Anatomie, Hr. Professor Dr. Barkow.
- * Zoatomisch-praktische Uebungen, Derselbe. (Privatissime et gratis.)
 - Zoatomisch-zoologisches Conversatorium, Derselbe.
 - Vergleichende Anatomie der rückgratlosen Thiere, Hr. Prof. Dr. Aubert.
 - Allgemeine und specielle Histologie, mit besonderer Berücksichtigung der pathologischen Veränderungen, Derselbe.
 - Mikroskopische Uebungen, Derselbe.
 - * Physiologie des Cerebrospinal-Nervensystems, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
 - Allgemeine Physiologie und Physiologie der Nerven, Muskeln und Sinnesorgane, Derselbe.
 - Histologie, Derselbe.
 - Mikroskopischer Cursus im physiologischen Institut, Derselbe. (Privatissime.)
 - Experimentell-physiologischer Cursus, Derselbe. (Privatiss.)
 - * Konstruktion und Gebrauch des Mikroskops, Hr. Prof. Dr. Grosser.
 - * Pathologische Physiologie, Hr. Dr. Rindfleisch.
 - * Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Professor Dr. Barkow.
 - Pathologische Anatomie, Hr. Dr. Cohn.
 - * Diagnostik der Gehirns- und Rückenmark-Krankheiten, Derselbe.
 - Diagnostik der innern Krankheiten, einschließlich der Auscultation und Percussion, Derselbe.
 - Arzneimittellehre, Hr. Prof. Dr. Häser.
 - Gesamnte Arzneimittellehre, Herr Dr. Lewald.
 - Repetitorium der Pathologie und Therapie mit Receptirübungen, Derselbe.
 - Repetitorium der gesamten Chirurgie einschließlich der Bandagen- und Instrumentenlehre, Hr. Dr. Klopsch.
 - * Einleitung in die Querschnittslehre, Hr. Dr. Levy.
 - * Receptirkunst, Hr. Dr. Lewald.
 - Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
 - Allgemeine Pathologie und Therapie, einschließlich der allgemeinen pathologischen Anatomie, Hr. Professor Dr. Lebert.
 - * Ueber die Ursachen der Krankheiten, Derselbe.
 - * Syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann.
 - Allgemeine Therapie, Derselbe.
 - Specielle Chirurgie und Operationslehre, Hr. Prof. Dr. Benedict.
 - Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, nebst Operations-Übungen an Leichen, Hr. Prof. Dr. Middelborg.
 - * Ohrenkrankheiten, Derselbe.
 - * Ueber Geschwüre, Hr. Dr. Klose.
 - Augenoperations-Übungen, Hr. Dr. Förster.
 - Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiet der Augenheilkunde, Derselbe. (Privatissime.)
 - Frauenkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler.
 - Frauenkrankheiten, Hr. Dr. Burchard.
 - * Krankheiten der Wachsinnen, Hr. Prof. Dr. Betschler.
 - * Geburtshilfliche Operationen, Hr. Dr. Freund.
 - Ueber die Krankheiten des Uterus, Derselbe.
 - * Geschichte der Leibesfrucht, Hr. Dr. Burchard.
 - * Kinderkrankheiten in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Derselbe.
 - * Hautkrankheiten in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Hr. Dr. Paul.
 - Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose.
 - Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
 - * Examinatorium über specielle Chirurgie, Hr. Prof. Dr. Benedict.
 - * Geschichte der Medicin im 19. Jahrhundert, Hr. Prof. Dr. Häser.
 - * Geschichte der Medicin von Harvey bis auf die neueste Zeit, Hr. Dr. Klopsch.
 - * Geschichte der Medicin bis zum Mittelalter, Hr. Dr. Finkenstein.
 - Medizinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
 - Chirurgisch-äugenärztliche Klinik und Poliklinik, Prof. Dr. Middelborg.
 - Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Betschler.
 - Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann.
 - Gerichtliche Psychologie, Derselbe.

- * Mikroskopisch-pharmakologische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Ueber officinelle Pflanzen, deren medicinische Wirkungen und Produkte, nach natürlichen Familien, unter
Anleitung der von ihm verfaßten Schrift: „Ueber botanische Museen“, mit Demonstrationen im bo-
tanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

- * Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Dginski.
- * Einleitung in die speculative Philosophie, Hr. Prof. Dr. Branitz.
Logik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
Psychologie, Derselbe.
- * Ueber die psychologischen Schätze der Sprichwörter, Hr. Dr. Scherner.
Philosophie der christlichen Religion, Hr. Dr. Suckow.
Aesthetik, Hr. Prof. Dr. Branitz.
Geschichte der Philosophie von Kant bis Hegel, Hr. Dr. Dginski.
Geschichte der Pädagogik, Derselbe.
- * Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

- Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Hr. Prof. Dr. Galle.
- * Sphärische Geometrie, Derselbe.
Differenzialrechnung und die Elemente der Integralrechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Die Theorie der elliptischen Functionen, Derselbe.
- * Uebungen und Anwendungen der Infinitesimalrechnung, Derselbe.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

- Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
- Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
- * Electricitätslehre, Derselbe.
- Mathematische und physikalische Mechanik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
- * Optik, Derselbe.
- * (Privatissime) Physikalische Uebungen, Derselbe.
- Organische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
- * Quantitative analytische Chemie, Derselbe.
- * Die Elemente der analytischen Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
- Pflanzen- und Thier-Chemie, Hr. Dr. L. Meyer.
- * Ueber Metalle, Hr. Prof. Dr. Löwig.
- Pharmaceutische anorganische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
- Die Lehre von den Eigenschaften und der Ermittlung der chemischen Gifte, Derselbe.
- * Geschichte der Stöchiometrie, Hr. Dr. L. Meyer.
- Technologie mit Excursionen, Hr. Dr. Schwarz.
- * Ueber die technische Anwendung der Wärme, Derselbe.
- (Privatissime) Repetitorien aus dem Gebiete der Chemie oder Physik, Hr. Dr. L. Meyer.
- * Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Duflos.
- Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.
- (Privatissime) Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Hr. Dr. L. Meyer.

2) Naturgeschichte.

- Paläontologie, Hr. Prof. Dr. Römer.
- Mineralogie, Derselbe.
- * Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
- * Geognostische Excursionen, Derselbe.
- Grundzüge der allgemeinen Botanik, Hr. Prof. Dr. F. Cohn.
- Allgemeine und specielle oder systematische Botanik, nebst Demonstrationen im botanischen Garten, Hr. Prof.
Dr. Göppert.

Neisse-Brieger Eisenbahn.

Nach Aufhebung des Reglements für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom 1. Dezember 1856 und dessen Ersatz durch das neu vereinbarte Reglement vom 1. März c., sowie nach Aufhebung unserer Spezial-Bestimmungen vom 1. Januar 1860, haben wir das für die Preussischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen erlassene neue Betriebs-Reglement vom 17. Februar c. für die diesseitige Bahn ebenfalls angenommen.

In letzterem sind unter § 1 bis 26 die Bestimmungen des erwähnten Vereins-Reglements unverändert aufgenommen.

In Gemäßheit des neuen Reglements können fortan nur durch dasselbe vorgeschriebene Frachtbrief-Formulare Annahme finden, und werden unsere Expeditionen den Umtausch älterer von ihnen bezogener Formulare gegen neue dergleichen bewirken.

Exemplare des neuen Betriebs-Reglements sind bei den Expeditionen das Stück zu 2½ Sgr. zum Verkauf gestellt.

Breslau, den 18. März 1862.

Direktorium.

Lektions-Plan

der Königlich Preussischen höheren Forstlehranstalt zu Rastadt-Eberswalde für die Studienjahre 1862/63 und 1863/64.

A. Vorträge.

I. Im Sommer-Semester 1862.

- 1) Direktor und Oberforstmeister Grunert: a. Waldbau. 1ster Theil. Standortslehre. 3 Stunden wöchentlich. b. Forstschutz und Forstpolizei. 2 St. c. Forstgeschichte und Forstliteratur. 2 St.
- 2) Professor Dr. Rakeburg: a. Encyclopädie der Naturwissenschaften. 1ster Theil. 3 St. b. Bestimmung der Gewächse. 2 St. c. Allgemeine Botanik. 1 St. d. Allgemeine Entomologie mit Beziehung auf die Forstinsekten. 2 St.
- 3) Professor Schneider: a. Arithmetik. 3 St. b. Praktische Geometrie und Instrumentenkunde. 4 St. c. Forstl. Planzeichnen. 2 St.
- 4) Gerichts-Direktor Schäffer: Civilrechtslehren in Beziehung auf Forst-Verwaltung. 2 St.
- 5) Forst-Inspektor Bando: a. Preuß. Taxations-Instruktion. 1 St. b. Revier-Verwaltungskunde. 1 St.

II. Im Winter-Semester 1862/63.

- 1) Oberforstmeister Grunert: a. Forsttaxation. 1ster Theil. Geschichte der Taxation und Uebersicht der Taxationssysteme. 2 St. b. Jagd-Verwaltungskunde. 2 St. c. Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft. 4 St.
- 2) Professor Dr. Rakeburg: a. Encyclopädie der Naturwissenschaften. 1ster Theil. Forst. 1 St. b. Spezielle Forstinsektenkunde. 3 St. c. Mineralogie mit Rücksicht auf Bodenkunde. 2 St. d. Examinatorium über Forstnaturkunde. 2 St.
- 3) Professor Schneider: a. Vermessungs- und Taxations-Instruktion und Forstrechnungs-Wesen. 3 St. b. Trigonometrie. 4 St. c. Mathematisches Examinatorium. 1 St.
- 4) Gerichts-Direktor Schäffer: Civilrechtslehren in Bezug auf Forst-Verwaltung. 2ter Th. 2 St.
- 5) Forst-Inspektor Bando: a. Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Instituts-Forsten. 1 St. b. Revier-Verwaltungskunde. 1 St.

III. Im Sommer-Semester 1863.

- 1) Oberforstmeister Grunert: a. Waldbau. 2ter Theil. Holzgeriehung. 4 St. b. Lehre von der Ablösung der Walderwituten unter Berücksichtigung der desfalligen Verhältnisse in Preußen. 1 St. c. Staatsforstwirtschaftslehre. 2 St.
- 2) Professor Dr. Rakeburg: a. Encyclopädie der Naturwissenschaften. 2ter Theil. 2 St. b. Spezielle Forstbotanik. 2 St. c. Forstunkräuter. 2 St. d. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 4 St. e. Forstl. Planzeichnen. 2 St.
- 3) Professor Schneider: a. Ebene Geometrie. 4 St. b. Die wichtigsten physikalischen Geseze. 4 St. c. Forstl. Planzeichnen. 2 St.
- 4) Gerichts-Direktor Schäffer: Grundzüge des Civil-Prozesses. 2 St.
- 5) Forst-Inspektor Bando: Preuß. Taxations-Instruktion. 1 St.

IV. Im Winter-Semester 1863/64.

- 1) Oberforstmeister Grunert: a. Forsttoration. 2ter Theil. Forstabschätzung und Betriebsregulirung, sowie Waldwerthberechnung mit Berücksichtigung des Preuss. Verfahrens. 2 St. b. Forstbenutzung und Forsttechnologie. 2 St. c. Examinatorium über die gesamte Forstwissenschaft. 4 St.
- 2) Professor Dr. Rugeburg: a. Encyclopädie der Naturwissenschaften. 2ter Theil. Forst. 1 St. b. Geognostische Verhältnisse Deutschlands. 2 St. c. Naturgeschichte der deutschen Waldbögel. 2 St. d. Anatomie und Physiologie der deutschen Jagdthiere. 1 St. e. Examinatorium über Forstnaturkunde.
- 3) Professor Schneider: a. Stereometrie. 3 St. b. Analysis mit Anwendung auf forstl. Rechnungen. 4 St. c. Algebraische Geometrie. 1 St. d. Mathematisches Examinatorium. 1 St.
- 4) Gerichts-Direktor Schäffer: a. Strafrecht und Strafverfahren in Beziehung auf die Forstverwaltung. 2 St. b. Juristisches Examinatorium. 1 St.
- 5) Forst-Inспекtor Bando: Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Instituts-Forsten. 1 St.

B. Demonstrationen und Uebungen.

Diese werden von den betreffenden Fachlehrern unter Benutzung der Sammlungen der Anstalt, sowie der Forstgärten bei Neustadt und Chorin, der forstlichen Versuchs-Stellen bei letzterem Orte und der Instituts-Revier-Leepe und Biesenthal von circa 60,000 Morgen Größe, in welchen beiden der Direktor in technischer Beziehung die Geschäfte des Regierungs-Oberforstbeamten, sowie gleichzeitig die des Inspektionsbeamten, der Forst-Inспекtor Bando in ersterem die Revier-Verwaltung hat, geleitet. Unter Umständen werden die Exkursionen auch in andere königliche Forsten der Umgegend ausgedehnt, auch von Zeit zu Zeit während der Ferien forstwissenschaftliche Reisen in entferntere Wäldungen unternommen.

Regelmäßig finden in den Sommer- und Winter-Semestern die forstlichen Exkursionen und Uebungen im Walde jeden Mittwoch und Sonnabend statt, und werden während der ersten, wenn die forstlichen Uebungen Zeit übrig lassen, auch noch an diesen Tagen gegen Abend, sonst aber an allen übrigen Wochentagen von 4 oder 5 Uhr Nachmittags ab entweder naturwissenschaftliche Exkursionen oder Uebungen im Messen und Niveliren vorgenommen.

Bemerkung. Der Eintritt der Studirenden auf der Anstalt ist zu Anfang jeden Semesters gestattet. Die Zahl der Studirenden ist wegen der Demonstrationen und Uebungen beschränkt. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt resp. vor Ende Februar oder August beim Direktor. Die Aufnahme bedingt einen vollständigen Nachweis, daß der Aufzunehmende nicht unter 18, nicht über 24 Jahr alt sei, einer guten Gesundheit genieße, auf einem Gymnasio oder einer Realschule 1ter oder 2ter Ordnung (vergl. Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859) das Zeugniß der Reife und zwar in der Mathematik mit einer unbedingt genügenden Censur, auch nach mindestens einjähriger Forst- und Jagd-Lehrzeit den Lehrbrief erworben habe und die Mittel zur Bestreitung seines Unterhalts während seiner Studienzeit besitze.

Neustadt-Eberswalde, den 28. März 1862.

Der Direktor der königlich Preussischen höheren Forstlehranstalt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlitten: Dem Diensthjungen Friedrich August Schrode zu Büchen, Kreis Suhrau, für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Reinhold Franzke vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Besätigt: Die Vakation für den bisherigen Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin zu Breslau, Karl Hugo Emil Rahnner, zum vierten Diakonus an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria-Magdalena daselbst.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Nr.	Name	Charakter.	Wohnort.
Kreis Frankenstein.				
Follmersdorf	10	Joseph Engelmeyer	Schullehrer	Follmersdorf.
Schrom	44	Joseph Ruchel	Richterscholz	Schrom.
Gierichswalde	13	Wilhelm Schulze	Revierförster	Gierichswalde.
Eichau	9	Anton Schönwalder	Richterscholz	Eichau.
Kreis Glatz.				
Stadt Glatz, II. Bezirk	II.	Joseph Nitsche	Glasermesser	Glatz.
" " III. Bezirk	III.	Eduard Töpfer	Kaufmann	Glatz.
Kreis Militzsch.				
Herrnkaschütz und Dobrtowitz	60	Karl Julius Maximilian Dieke	Richterscholz	Dobrtowitz.
Kreis Münsterberg.				
Schönjohnsdorf und Sackrau	7	Samuel Pahlst	Rechnungsführer	Schönjohnsdorf.
Obersdorf	35	Gottlob Wanke	Schmiedemeister	Obersdorf.
Kreis Neumarkt.				
Schlaube	79	Franz Kliner	Richterschreiber	Puththal.
Regnitz	74	Wilhelm Krug	Lehrer u. Richterschreiber	Regnitz.
Diehdorf	18	Adolph von Kaldreuth	Rittergutsbesitzer	Diehdorf.
Schönaue	81	Karl Trautvetter	Königl. Domainenpächter	Schönaue.
Sachwitz	76	Herrmann Brade	Wirtschafts-Inspektor	Sachwitz.
Porzendorf und Oberstrufe	49	Adolph Neugebauer	Wirtschafts-Inspektor	Porzendorf.
Kreis Neude.				
Stadt Wünschelburg	6	Franz Richter	Lehrer	Stadt Wünschelburg.
Kreis Ohlau.				
Hünern	33	Gottlob Seidel	Bauergutsbesitzer	Hünern.
Heidau	33a.	Joseph Günther	Bauergutsbesitzer	Heidau.
Kreis Reichenbach.				
Ober-Lang-Seiffersdorf	41	Wilhelm Münkner	Richterscholz und Stellenbesitzer	Ober-Lang-Seiffersdorf.
Kreis Schweidnitz.				
Weizenroden	67	Karl Keller	Lehrer	Weizenroden.
Rogau	48	Ernst Winkler	Wirtschafts-Inspektor	Rogau.
Puschau	44	August Radetz	Revierförster	Puschau.
Kreis Steinau.				
Dorf Köben.	19	Heinrich Lehnert	Brauermeister	Dorf Köben.
Guhren	14	August Scholz	Fleischermeister	Guhren.
Ranssen	31	Wilhelm Tanssch	Wassermüller	Ranssen.
Kreis Strehlen.				
Ober- und Nieder-Jäschkittel	47	Rudolph Konrad Schmidt	Polizei-Verwalter	Ober-Olbendorf.

Amtsbezirk.	Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Wartenberg.				
Goschütz und Goschützhammer	2	Ragoczy	Bürgermeister	Goschütz.
Domaslawitz, Lassiken und Bunkay	16	Daniel Marks	Lehrer	Domaslawitz.
Muschitz u. Alt-Festenberg	24	Gottlieb Noak	Zuckfabrikant	Festenberg.
Ischeshenhammer, Glas- hütte u. Johannisdorf	11	Joseph Lorenz	Lehrer	Ischeshenhammer.
Bulowine, Königswille, Wegerisdorf und Annenthal	27	Hugo Weyrach	Rittergutsbesitzer	Bulowine.
Klein-Cosel, Bloske und Himmelthal	23	Theodor Pfeiffer	Lehrer	Poln.-Wartenberg.
Türkisch und Gohle	31	Heinrich Reidel	Deconom	Türkisch.
Dalbersdorf, Eichgrund und Boguslawitz	12	Albert Rusche	Rittergutsbesitzer	Dalbersdorf.
Neu-Stradam u. Nieder- Stradam	25	Johann Gottlieb Tzigner	Lehrer	Neu-Stradam.
Kunzendorf, Carlowitz	26	Ignaz Perltius	Lehrer	Kunzendorf.
Schleife	35	Franz Orzulock	Lehrer	Schleife.
Groß-Cosel, Maliers u. Scheunig	42	Franz Grossed	Lehrer	Groß-Cosel.
Klein-Albersdorf	38	Gustav Robert Rolle	Lehrer	Dösen.
Schollendorf	50	Karl Löwe	Rittergutsbesitzer	Schollendorf.
Dominium Medzibor, Sielonke, Klenowe u. Kozine	15	Gottlieb Glaz	Kantor	Medzibor.
Pawelau	17	Rudolph Häusler	Lehrer	Pawelau.
Grunwitz	41	Moriz Steinert	Lehrer	Grunwitz.
Perschau, Mechau und Domsel	37	Robert Pohl	Lehrer	Perschau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Zur Annahme des Legats, welches die zu Posen verstorbene Wittve Ulma Pauline Ismer, geb. Brückner, der Unterstützungskasse für bedürftige Leidende in Ober-Salzbrunn im Betrage von 1500 Rthlr. letztwillig zugewendet, ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Karl Samuel Pfeiffer hat dem Taubstummen Institut daselbst 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Geschenk: Die in das Claassen'sche Siechenhaus aufgenommene Thella Samassa hat dieser Anstalt zur Beihilfe ihrer Verpflegung 50 Rthlr. geschenkt.

Patent-Ertheilung: Dem Mechanikus Kasper Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent

auf eine Kontrolwaage zum Bewiegen der Runkelrüben in den Zuckfabriken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Natürliche Pflanzenfamilien, Hr. Prof. Dr. F. Cohn.

* Naturgeschichte der Algen, Derselbe.

Lichenologie, Hr. Dr. Körber.

* Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Göppert.

* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Derselbe.

(Privatissime) Botanische Excursionen zur Uebung im Bestimmen der Pflanzen, Herr Prof. Dr. F. Cohn.

Zoologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Grube.

* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik oder Verfassungs- und Verwaltungslehre, Hr. Prof. Dr. Tellkamp.

* Volkswirtschafts-Politik, Hr. Prof. Dr. Vergius.

Finanzwissenschaft, Derselbe.

Statistik der Großstaaten, Hr. Prof. Dr. Tellkamp.

* Disputationen über Fragen der Staatswissenschaften, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

* Alte Geschichte seit dem zweiten punischen Kriege, Herr Prof. Dr. Junkmann.

Geschichte des Mittelalters, Derselbe.

* Geschichte Friedrich's des Großen, Königs von Preußen, Hr. Dr. Sauer.

Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit den Wiener Verträgen, Hr. Prof. Dr. Köpelt.

* Uebungen des historischen Seminars, Derselbe.

* (Privatissime) Historische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Allgemeine.

* System der Sprachlaute, Hr. Dr. Rumpelt.

2) Orientalische.

Hebräische Grammatik, verbunden mit praktischen Uebungen, Hr. Lector Dr. Neumann.

* Erklärung der Bücher Samuelis, Derselbe.

* Syrische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Schmölbers.

* Erklärung ausgewählter syrischer Gedichte, Hr. Prof. Dr. Magnus.

* Anfangsgründe der arabischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölbers.

* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.

* Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller, u. A. des More Nebochim von Maimonides und der Einleitung zu Ibn Djannach's hebr. Grammatik, Hr. Prof. Dr. Magnus.

* Grammatik der äthiopischen Sprache, eingeleitet mit einer kurzen Geschichte der äthiopischen Litteratur, Derselbe.

* Sanskrit-Grammatik, Hr. Prof. Dr. Stenzler.

* Erklärung des achten Kapitels von Manu's Gesetzbuch, nebst Einleitung in die juristische Litteratur der Indier, Derselbe.

* Persische Dichter, Hr. Prof. Dr. Schmölbers.

3) Klassische.

Geschichte der dramatischen und prosaischen Litteratur der Griechen, Herr Prof. Dr. Rosbach.

Erklärung von Aeschylus' Eumeniden nebst Einleitung, Hr. Prof. Dr. Rosbach.

* Erklärung der Uebersätze der vorplatonischen Philosophen, Hr. Dr. Bernays.

Römische Litteratur-Geschichte, zweiter Theil, Hr. Prof. Dr. Haase.

* Erklärung der Catilinarenischen Reden Cicero's, Hr. Dr. Lübbert.

Erklärung des ersten Buchs der Annalen des Tacitus, nebst Einleitung über das Leben, die Eigenthümlichkeit und die Werke desselben, Hr. Prof. Dr. Haase.

* Uebungen des kgl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase; Hr. Prof. Dr. Rosbach.

* Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Schluß der römischen Architektur, Hr. Prof. Dr. Rosbach.

4) Neuere.

* Gothische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Rückert.

* Altnordisch, Hr. Dr. Pfeiffer.

Die Gedichte Waltbers' von der Vogelweibe, Hr. Prof. Dr. Rückert.

Englische Grammatik, Hr. Lector Dr. Behnisch.

* Shakespeare's Hamlet, Derselbe.

* Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Lebensbeschreibungen und Dichtungen der Troubadours, Hr. Dr. Karow.

Grammatik der französischen Sprache mit Übungen im Sprechen und Schreiben, Hr. Lector Freymond.

* Ueber Voltaire's Leben und Werke, Lesen und Erklären des Trauerspiels Zaire, Derselbe.

* Italienische Grammatik und Erklärung des Machiavelli'schen Buches vom Fürsten, Hr. Dr. Karow.

(Privatissime) Italienische Grammatik, Hr. Lector Marochetti.

* Ueber die italienischen Dichter der romantischen Schule, Derselbe.

Lesestunden in Carlotta's Geschichte Italiens behufs richtiger Aussprache, nebst Uebersetzung und Erklärung der schwierigeren Stellen, Derselbe.

* Spanische Grammatik und Erklärung ausgewählter Romane und Volkslieder, Hr. Dr. Karow.

Neugriechische Grammatik, Hr. Lector Dr. Peucker.

* Geschichte der neugriechischen Literatur, Derselbe.

Vergleichende Grammatik der slavischen Mundarten, Hr. Prof. Dr. Cybulski.

* Ueber Mickiewicz, Derselbe.

* Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lector Freig.

* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.

* Drei Cursus der polnischen Sprache, nach seiner Grammatik, Hr. Lector hon. Dr. Krański.

* Polnische Literatur, Derselbe.

* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, zweiter Theil, Hr. Dr. Baumgart.

* Ueber Leben und Werke Heinrich Schüzen's, Hr. Dir. Schaffer.

* Übungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.

* Orgelspiel, Hr. Dr. Baumgart.

Zeichenkunst, Hr. Siegert.

Reitkunst, Hr. Stallmeister Preusse.

Fechtkunst, Hr. Pfeiffer.

Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwochs, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwochs, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinett, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Zweite außerordentliche Beilage

zu № 14 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1862.

R e g u l a t i v

über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

- 1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
- 2) der Finanzen,
- 3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
- 4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
- 5) des Innern

gehören.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei konkurriert.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Kommunal-Behörden und Guts-Ordnungen, sowie die Behörden der vormalig reichsunmittelbaren Standesherrn in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militär- und Staats-Steuer-sachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Korporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergibt der Abschnitt III.

§ 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat Interesse konkurriert (§ 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

- 1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
- 2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohn in insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
- 3) Bureau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Ver-

trägen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungs-Geschäft betreffende Korrespondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Sendungen zwischen der königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

- 4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um exekutive Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;
- 5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redaktionen an königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Dienstlich zur Verwendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingefessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die königlichen Regierungen resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

- 6) Die Korrespondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Ämtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§ 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

- 1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;
- 2) alle Sendungen der königlichen Strafanstalten in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Verbindung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;
- 3) alle Korrespondenz, Geld- und Paket-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfalligen Sendungen zwischen den Bergwerks- u. Behörden selbst, sofern sie direkt diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Korrespondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§ 4. Geldsendungen aus königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung, nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Rezeptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Rezeptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Inbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Kommissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfang verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§ 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Rezeptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur königliche Kassen als erste Rezeptur angesehen werden.

§ 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Bemerke nicht versehen werden.

§ 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiss ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache theilbeteiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der theilbeteiligten Partei vorstufweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

- 1) in allen Kontraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Kontraventions-Sachen;
- 2) in allen fiskalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Korrespondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiskus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Korrespondenz mit den Mandatarien des Fiskus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die theilbeteiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Exekution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfnis-Fonds resp. auf den fiskalischen Projektkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Kontraventions-sachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeklagten bereits feststeht, oder die Denunzianten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Korrespondenz portofrei.

§ 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packettsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo direkte Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfalligen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packettsendungen, welche nicht Schriften, Akten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Uebrigens sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

- 1) um die Versendung von Akten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Akten verkauft werden sollen;
- 2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden, und
- 3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden, und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§ 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

- 1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
- 2) das Packkammer- oder Lagergeld;
- 3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten;
- 4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
- 5) die Procura-Gebühr für Vorstuf-Sendungen und die Rekommandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) außer Ansatz. In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

1. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.
- 1) Korrespondenz-Sendungen (Briefkasten).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine

portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

- 2) Fahrpost-Sendungen (Pakete und Gelder, Briefe mit deklarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschriften).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Pakete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

- II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Korrespondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preussischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Ver sendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

- § 10. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preussischen Bank.

- § 11. In Angelegenheiten der Preussischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Direktoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

- 1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewicht-Porto auch die tarifmäßige Assuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;
- 2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet.“

Bau-Sachen.

- § 12. In Bausachen sind auch portofrei:

- 1) die Korrespondenz der königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgelegten königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Duvriers oder Unternehmern, sobald diese Korrespondenz lediglich auf die betreffende königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Korrespondenz der königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Duvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Korrespondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch

auf Bescheinigung des königlichen Bau-Beamten oder der königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;

- 2) die in Kreis-, Provinzial- und Aktien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Korrespondenz zwischen den königlichen Behörden und den betreffenden Kommissionen und Gesellschaften;
- 3) Geldersparnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- u. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigegeben werden.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

§ 13. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Korrespondenz der königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechtes des Staates, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Übersichten u., portofrei befördert werden.

Kautions-Angelegenheiten.

§ 14. Amtskautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Rezipitur und den theilhaftigen Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhandigenden oder zurückzuliefernden Kautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§ 15. Portofreiheit genießen:

- 1) die Dienst-Korrespondenz der Chausseegeld-Einnahmer bei königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten königlichen Behörden;
- 2) die an die vorgesetzten königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnahmer, welche die Hebestelle für königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnahmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Kolktengelber.

§ 16. Alle von dem evangelischen Ober-Kirchenrath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Kolktengelber gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Kolktengelbern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denunzianten-Antheile in Steuer-Sachen.

§ 17. Die Versendung von Denunzianten-Antheilen und Gratifikationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Kontraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Kontributionsgelber.

§ 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Unternehmern und den vorgesetzten königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

- 1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen kontraktlich bezeichnete königl. Kassen einzusenden haben.
- 2) der Geldverkehr zwischen den königlichen Forstkassen und solchen Forst-Unternehmern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§ 19. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Kommissionen oder Eichungs-Ämtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

- 1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
 - 2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.
- Maße und Gewichte, welche an Eichungs-Ämter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

Gendarmarie-Sachen.

§ 20. Portofrei sind:

- 1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landrätthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmarie zu erstatten haben.
- 2) Gendarmarie-Effekten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmarie und den Gendarmarie-Behörden und zwischen der Dekonomie-Kommission der Land-Gendarmarie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmarie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effekten getroffenen Bestimmungen.

In Impfung-Sachen.

§ 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Korrespondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Ämter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

§ 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnortes als zur Versorgung qualifizirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordnete Kollekten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Auerhöchste Kabinetts-Schreiben und Gnadengeschenke.

§ 23. Auerhöchste Kabinetts-Schreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Bemerke versehen sind.

Sind Auerhöchste Kabinetts-Schreiben auf Immediat-, Unterstützungs- u. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Bemerke an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debiten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

Landes-Kultur-Sachen.

§ 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Korrespondenz

- a) mit Kirchen königlichen Patronats,
- b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
- c) mit armen Parteien.

Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei theilhaft, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto's erfolgen.

Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Spezial-Kommission nach der Bestimmung des § 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ankauf und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung S. 622, bescheinigt sein. In soweit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen

des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualifiziren, das durch ihre Konkurrenz entstandene Porto zu tragen.

Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Spezial-Kommissionen nachgewiesen sein;

- 2) der Schriftwechsel der General- und Spezial-Kommissionen mit den königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Ämtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Rezepte in Separationsfachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt;
- 3) die Korrespondenz, welche die General- und Spezial-Kommissionen wegen der an Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben, und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Kommissionen an Kommissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Korrespondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an königliche Kassen, Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinanderseßungs-Behörde nachgegeben ist, daß vergleichene Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

- 4) von portopflichtigen Akten-Sendungen, wenn sie in Paketform unter der Bezeichnung:
„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungsfachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836“
von den General- oder Spezial-Kommissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.
Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtages.

§ 25. Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

- 1) alle Briefe und Akten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direkt adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:

„Angelegenheiten des Herrenhauses“,

oder:

„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten“

bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Bureau-Direktors versehen sind.

- 2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind;

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die konvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

- 3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Bureau unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Bureau-Direktors stattfindet.

Königliche Lotteriesachen.

§ 26. Die Korrespondenz, Pakete mit Lotterie-Büßen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direktion an die von derselben angestellten Einnahmer, oder von

diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Korrespondenz-, Geld- und Paket-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Korrespondenz u., welche bloß das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§ 27. In Angelegenheiten der königlichen Münze sind:

- 1) die von der königlichen Münze an die königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,
- 2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die königliche Münze eingehen, mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinären Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittlung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Selber (Rimeggelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingebeiteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Passpolizeiliche Angelegenheiten.

§ 28. Die Korrespondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind, und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragegebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Ämter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten ausändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Direktionen.

§ 29. Die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debits-Sachen.

§ 30. Das Komptoir der königlichen Salz-Schiffahrt in Berlin und die Salz-Cellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

- 1) die dienstlichen Erlasse der königlichen Behörden an das Komptoir der königlichen Salz-Schiffahrt in Berlin oder an dessen Schiffahrts-Expedition in Schönebeck,
- 2) die rein dienstliche Korrespondenz zwischen den Salzsellern und den königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§ 31. Die den Kreis-Physici zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen“

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wosern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§ 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons

zu Staatsschuld-scheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,

zu Kurz- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,

zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,

zu den Stamm- und Prioritäts-Aktien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und

zu den Stamm- und Prioritäts-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn, sollen unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staats-Schuldscheine, Schuldbeschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Aktien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Verwendung gelangen, unter der Bezeichnung: „Staats-Schuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons“ portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung

- a. der von den königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;
- b. der Aufforderungen der königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einfindung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Beihandigung der Coupons;
- c. der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum: „Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.“ portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§ 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

- 1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beförderungskosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten, jedoch nur um höchstens zwei Posttage, zurückgehalten werden;
- 2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Akten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Korrespondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;
- 3) die Korrespondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiskalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiskalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:

- 1) die Aufforderung des Stempel-Fiskalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Deklaration der Erbschaften;
- 2) die Einfindung der Inventarien und Beläge von den nach §§ 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiskalat;
- 3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Verschuldung der Erben veranlaßt worden sind;
- 4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiskalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:

alle Sendungen des Stempel-Fiskalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiskalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiskalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiskalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtrichtung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respektiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat, und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfenen Stelle.

Steuer-Sachen.

§ 34. Es sollen ausnahmsweise:

- 1) bei der Klassensteuer,
- 2) bei der Grundsteuer,
- 3) bei der Gewerbesteuer,
- 4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelshoß- und Biergeldern),
- 5) bei den Servisgeldern,
- 6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und
- 7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur königlichen Kasse beauftragten Kommunal-Behörden und Kommunal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortsherbern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Rekurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reklamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigelegt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reklamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatseigel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weiterendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beigelegen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§ 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungsgefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Direktionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Direktionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Akten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Direktionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Kommunikationen mit den königlichen Behörden auch portofrei:

- 1) die desfalls stattfindende Korrespondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
- 2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzuschickenden Pakete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfund schweren Pakete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:
 „Strafanstalts-Angelegenheit“
 zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§ 36. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Direktionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Direktionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Korrespondenz sind portofrei.

Die Korrespondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- u. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteure erstattet und die Beförderung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

§ 37. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

- 1) die Korrespondenz der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Kommissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
- 2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt- beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
- 3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt- beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§ 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

- 1) Briefe und Pakete mit Akten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinststaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
- 2) Pakete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Bureau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Pakete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlicher Korporationen und Institute.

§ 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Korporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Paketen zu einem Gesamtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Paket das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Äußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§ 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit spezielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

- 1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
- 2) auf der Adressseite mit dem Portofreiheitsvermerk versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden königlichen Beamten ausgehen, welche keine königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht königlichen Beamten oder Behörden (§ 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

- 3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§ 43).

Verchiuß.

§ 41. Ausnahmsweise soll den Sendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§ 20) in Ermangelung eines Dienstsigels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und kommunal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach § 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Korrespondenz in Staatsdienst Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§ 42. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache“

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Kautionsgelber“, „Allgemeine Kirchensache“, „Kathedral-Steuer gelber“ u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§ 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorgesetzte der im § 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerk seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzusetzt. Die Vorgesetzte der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Bureau-Beamten einzufür allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Ortspost-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Korrespondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe § 9.

§ 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§ 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Postanstalten als portopflichtig behandelt und austarirt werden, auch wenn dieselbe an eine königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der

Grund der Austarirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a. durch Vorzeigung des Inhalts, oder

b. bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Kontrolirung der portofreien Rubriken.

§ 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Bemerks von der Staatskasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

- 1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
- 2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§ 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
- 3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Bemerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Postanstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Bemerks Nachricht gegeben wird.

§ 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Bemerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Bemerks zu kontrolliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Kontrolle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglicher Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Bemerke gesagt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit“,

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Porto's verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem § 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Bemerke versehen worden ist, so hat die distribuierende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Bemerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Bemerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Bemerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Akten der vorgesehten Ober-Post-Direktion zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Bemerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Bemerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängeln in der äußeren Beschaffenheit (§§ 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§ 40) ausstarirt worden sind, die Zahlung des Porto's und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurückzuschicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesehten Ober-Post-Direktion einzureichen.

§ 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesehten Ober-Post-Direktion vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Korrespondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Direktionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§ 22 bis 79, §§ 85 bis 90, §§ 92 bis 101, §§ 139 bis 181, §§ 216 bis 220, §§ 223 bis 246, §§ 250 bis 285 und §§ 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird allen Interessenten zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 29. März 1862.

Königliche Regierung.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Korporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Zust. Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königl. Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Korrespondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Korrespondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a. der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b. der Kunst- und Handwerkschule zu Danzig, c. der Kunst-, Bau- und Handwerkschule zu Breslau, d. der Kunst- und Handwerkschule zu Magdeburg, e. der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, sowie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichenklassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königl. Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg i. Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademien betreffende Korrespondenz; B. die an und für diese Akademien eingehenden Gelder.
3	der Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Korrespondenz und Päcktsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelaufen werden; B. Gelder, welche aus königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Päcktsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelaufen werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Korrespondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königl. Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Korrespondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Korrespondenz ein Privat-Interesse nicht konkurriert.

In Angelegenheiten.

Sind portofrei.

- | | | |
|----|---|--|
| 7 | der Königlichen Bibliothek in Berlin. | <p>A. die Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen;</p> <p>B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.</p> |
| 8 | der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin. | <p>A. die rein amtliche Korrespondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt;</p> <p>B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.</p> |
| 9 | des Königlichen botanischen Gartens in Berlin. | <p>A. Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen;</p> <p>B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.</p> |
| 10 | der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin | <p>A. die amtliche Korrespondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse konkurriert, nicht gehören;</p> <p>B. Gelbzuschüsse aus Königlichen Kassen;</p> <p>C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.</p> |
| 11 | der Communal-Verwaltung. | <p>Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen.</p> <p>Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, <p>soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt.</p> <p>Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.</p> |
| 12 | der Deichschau-Kommissionen. | <p>die amtliche Korrespondenz der Deichschau-Kommissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates handelt.</p> |
| 13 | der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Raumburg und Zeitz. | <p>die Korrespondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.</p> |
| 14 | der Privat-Eisenbahnen. | <p>Korrespondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung</p> <p>A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen,</p> |

In Angelegenheiten.

Sind portofrei.

15 des Schlesischen Freikurgelder-Fonds.

16 des Königl. Gewerbe-Institut in Berlin.

17 der Handelsgerichte.

18 der Handelskammern.

B. zwischen der Direktion einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Bureau und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) unter einander und zwischen ihnen einerseits, und

a. ihren übrigen Beamten, sowie

b. den Direktionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Bureau und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen;

C. zwischen den Direktionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Konkurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig.

Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden.

Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem direkten Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preussischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preussischen Post-Anstalt bestimmt sind.

Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache“ tragen.

die Korrespondenz, Gelder und Pakete, welche in Angelegenheiten des Freikurgelder-Fonds zwischen den königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Altesten in Schlesiens zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen.

A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Korrespondenz- und Paketsendungen;

B. die Korrespondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Paketsendungen in Angelegenheiten derselben;

C. Geldsendungen aus königlichen Kassen an das genannte Institut.

Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein. Die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Korrespondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Korrespondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.

A. die Korrespondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§ 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird;

B. die dienstliche Korrespondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Korrespondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird.

19 der Hebeammen-Institute.

C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke:

„circulirt auf Anweisung des Ministeriums“

versehen sind.

A. die rein dienstliche Korrespondenz dieser Institute;

B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen

a. die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungshauptkassen,

b. bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Disidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden königlichen Kassen.

20 der Provinzial-Hilfskassen:

1) der Rheinprovinz zu Köln;

2) der Provinz Schlesien zu Breslau;

3) der Provinz Posen zu Posen;

4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg;

5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hilfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen.

der Hilfskassen für die kommunalständischen Verbände:

1) der Kurmark zu Berlin;

2) der Neumark zu Küstrin;

3) der Altmark zu Stendal;

4) der Ober-Lausitz zu Görlitz;

5) der Niederlausitz zu Lubben;

6) von Neuorpommern und Rügen zu Stralsund;

7) von Ulpommern zu Stettin.

21 der Provinzial-Hilfskasse in Münster.

die Korrespondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt.

Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.

A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Korrespondenz,

B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hilfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hilfskasse.

22 nachbenannter Kaufmännischer Korporationen:

a. der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin;

b. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin;

die Korrespondenz dieser Korporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

In Angelegenheiten.

Sind portofrei.

- c. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig;
- d. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Memel;
- e. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbst;
- f. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.;
- g. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing;
- h. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg;
- i. der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund;
- k. der Aelterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald;
- l. der Aelterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und
- m. der Deputirten des Kaufmannskollegiums zu Wolgast.

23 der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.

24 der Kirchen und in Kultus-Sachen.

die Korrespondenz dieser Vereine resp. Kassen mit königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.

die Dienst-Korrespondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, so wie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zweck hat, wohin insbesondere die Versendung

- a. der Rezepte in Separations-Sachen der Kirchen,
- b. der Kirchen-Rechnungssachen,
- c. der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, und
- d. der Courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten königlichen Aufsichts-Behörden gehört.

Dagegen sind alle Korrespondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, so wie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig.

Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden:

- A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preussischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten;
- B. die Amts-Korrespondenz wegen der Pfarr-Bauten königlichen Patronats, sowie die desfalls aus königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;

- C. die Korrespondenz der Litthauischen und der Ostpreussischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen konkurriert;
- D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig;
- E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Kathedral-Steuerelder bei ihrer Verendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diözesen;
- F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Altpommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Köslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Verendung von den Superintendenten an die königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Bei der Verendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchen spielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig;

- G. die Gebühren für Hausstrauungs-Konzessionen bei ihrer Verendung von den Superintendenten an die königlichen Regierungs-Hauptkassen;
- H. Kollektengelder nach Maßgabe des § 16 des Regulativs;
- I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelt deren die katholischen geistlichen Bruderschaften oder Sodaliäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbenen Sodalen einander mittheilen.

In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Korrespondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einerseits und den königlichen Staatsbehörden andererseits in Kultus-sachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Kultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Altesten an königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.

25 der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Korrektions-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einen nach den Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armen-pflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.

- A. die dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrechts des Staats hervorgerufen werden;
- B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder;
- C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Rammerei- (Comunal-) Kassen an diese Anstalten einfinden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den königlichen Regierungs-

In Angelegenheiten.

Sind portofrei.

Hauptkassen von dem zum Verbande gehörenden Gemeinden einbezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen;

- D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben.

Dagegen sind portopflichtig:

- alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der theilhaftigen einzelnen Communen betreffen;
- alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens derselben.

Diese Portofreiheit der Landarmen- u. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. D. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden.

Auf Privat- und Kommunal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.

- 5 der landschaftlichen Kredit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

die Korrespondenz- und die Packet-Sendungen mit Akten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Direktionen und deren Direktoren einerseits und dem königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten königlichen Kommissarien andererseits, so weit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluss und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen“ abgesendet werden.

- 27 der Provinzial- und Kommunal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.

- die den Landraths-Ämtern von den Orts-Obrikeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen;
- die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung u. dergleichen stattfinden haben.

In Angelegenheiten.

Sind portofrei.

Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszuliefern, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amtes resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten.

- C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem königlichen Landtags-Kommissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Kommunal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird;
- D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Kommunal-Landtage bei ihrer Versendung von den Kommunen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse.

Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von königlichen Behörden ausgehen oder an königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt.

In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für freiständische Zwecke von den Kommunen an die freiständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.

28 der öffentlichen Lehranstalten, nämlich:

- 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehranstalten (Pro-gymnasien, höhere Bürgerschulen);
- 2) der öffentlichen Elementarschulen.

A. die Korrespondenz- und Postsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit die Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher dem Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung

- a) der Rezepte in Separationsachen der Schulen,
 - b) der Schulrechnungssachen,
 - c) der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit,
 - d) der kourshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesezten königlichen Aufsichtsbehörden gehört;
- B. Gelder, welche aus königlichen Kassen oder von Kommunen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden;
- C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten.

Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Korrespondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder eine Privatperson konkurriert, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen u. wegen der Anschaffung von Büchern u. der Fall oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen.

In Angelegenheiten.

Sind portofrei.

- Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden:
- D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten;
- E. die Korrespondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;
- F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Rezepturen (Landraths-Aemtern u.) an die Königlichen Superintendenten;
- G. Kollektengelder nach Maßgabe des § 16 des Regulativs;
- H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsberg'schen monte pietatis durch Vermittelung der Kreiskassen zugehenden Gelder.
- 29 der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anst. zu Neustadt-Eberswalde.
- A. die Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen;
- B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden,
- wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson konkurriert, portopflichtig sind.
- 30 der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§ 32 ff. Tit. 19, Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.
- A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange;
- B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden.
- C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Korrespondenz;
- D. Kollektengelder nach Maßgabe des § 16 des Regulativs.
- 31 der Königlichen Museen.
- die Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Thlr., und Packetsendungen nur bis zum Gesamtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
- 32 der Pensions- und Unterstützungsklassen für Beamte:
- a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen;
- b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche
- A. die Korrespondenz- und Akten-Sendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden;
- B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensionsklassen eingesandt werden;

In Angelegenheiten.

Sind portofrei.

- von den betreffenden königlichen Eisenbahn-Direktionen verwaltet werden.
- 33 der von dem königlichen Konfistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.
- 34 der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Kommunal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehnskassen zu Montjoie, Schleiden und Malmédy.
- 35 der königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.
- 36 der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalten.
- 37 der königlichen Universitäten, der königlichen theologischen und philosoph. Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit denselben verbundenen Institute.
- C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensionskassen an königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt;
- A. die Korrespondenz mit den königlichen Behörden;
- B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintenden ten an die genannte Pensionskasse in Stettin.
- die Korrespondenz mit den königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
- die Korrespondenz zwischen den königlichen Seminarien und den Superintenden ten, Schul-Inspektoren und Ortsbehörden:
- a) über Führung und Verhalten der Zöglinge;
 - b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme;
 - c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen
 - d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrkurse, sowie
 - e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich
 - f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechtes des Staates in Betracht kommt.
- Dagegen darf bei der Korrespondenz in königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Korrespondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
- die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betrefsenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Insitutentkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Korrespondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
- A. die Korrespondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen.
- B. Gelder, die aus königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden.
- Dagegen sind portopflichtig Korrespondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten u. betreffen, oder dadurch veranlaßt

In Angelegenheiten.

Sind portofrei.

38 der öffentlichen Immobilien-Feuer-Versicherungs-Sozietäten, und zwar:

a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Sozietät für Westpreußen.

b) der übrigen öffentlichen Immobilien-Feuer-Sozietäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. Oktober 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 Nr. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich:

1) der Feuer-Sozietät der ostpreussischen Landschaft;

2) der Immobilien-Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder;

werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten u. angestellten Individuen oder einer Privatperson konkurriert.

Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden:

C. die Informations-Korrespondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.

A. die von den Departements-Direktionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Sozietät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Sozietäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden;

B. die Ausschreiben der Departements-Direktionen an die einzelnen Sozietäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu reparirenden Feuer-Sozietäts-Beiträge;

C. die von den Departements-Direktionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und

D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Pakete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Sozietät für Westpreußen zwischen den Sozietäts-Behörden unter sich, sowie zwischen denselben und königlichen Staatsbehörden versandt werden.

Geldbeiträge der Sozietäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Sozietätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Pakete, die in Angelegenheiten der Sozietäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Sozietäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Rezipient zu betrachten sind, sowohl an die Sozietäts-Haupt- (General-, resp. Regierungshaupt-) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-) Kassen;

wogegen

Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Sozietät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zufließen kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

- 3) der Immobilien-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Reg.-Bez. Gumbinnen;
 - 4) der Immobilien-Feuer-Sozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Reg.-Bez. Marienwerder;
 - 5) der Feuer-Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Ämter Senftenberg und Finsterwalde;
 - 6) der Land-Feuer-Sozietät der Neumark;
 - 7) der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgraftum Niederlausitz und die Distrikte Zülpberg und Belgig;
 - 8) der Feuer-Sozietät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Gülzow und Stepenitz;
 - 9) der Feuer-Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern;
 - 10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assuranz-Sozietät;
 - 11) der Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgraftums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau;
 - 12) der Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgraftums Ober-Lausitz;
 - 13) der Feuer-Sozietät des Markgraftums Ober-Lausitz Preussischen Antheils;
 - 14) der Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen;
 - 15) der Prov.-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen;
 - 16) der Feuer-Soz. des platten Landes des Herzogth. Sachsen;
 - 17) der Feuer-Soz. des platten Landes der Grafschaft Hohnstein;
 - 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät;
 - 19) der rittersch. Feuer-Sozietät des Fürstenth. Halberstadt;
 - 20) der Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen;
 - 21) der Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz.
- 39) der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Ges.-Samml. S. 285).

- A. die amtliche Korrespondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assuranz-Kataster;
- B. die amtliche Korrespondenz zwischen den Königl. Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assuranzkassen (Reg.-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Andere als die zu 1 und 2 bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.